

**Prüfungs- und Studienordnung des
Master of Science Studienganges Hydrography
an der Hafencity Universität Hamburg
vom 17. Dezember 2007**

Das Präsidium der Hafencity Universität Hamburg hat am 17. Dezember 2007 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), die vom Departmentvorstand des Department Geomatik in seiner Sitzung vom 04. Dezember 2007 gemäß §§ 90 Absatz 3, 126 Absatz 1 HmbHG beschlossene Prüfungs- und Studienordnung des Master of Science Studienganges Hydrography an der Hafencity Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das Department Geomatik bietet folgenden Studiengang und Abschluss an:

Master of Science Studiengang Hydrography (Grad des Master of Science).

Der Studiengang ist international. Das Studienangebot richtet sich an ausländische und deutsche Studieninteressierte. Um für die ausländische Gruppe die Attraktivität des Studienangebots zu erhöhen, werden Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache abgehalten. Dadurch sollen vor allem jene ausländischen Studieninteressierten angesprochen werden, die über keine oder nur geringe deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Auf diese Weise möchte die Hafencity Universität Hamburg ihren Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Studiums für Ausländer in Deutschland leisten.

Ein Studium der Hydrographie schafft ausgezeichnete Grundlagen für eine Ingenieur Tätigkeit in den zukunftsreichen Bereichen der Geowissenschaften. Dabei werden sowohl Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen der Informationstechnik und -systeme, der Geodäsie, der Navigation, der Sonartechnik, der Geophysik, der Ozeanographie, als auch der maritimen Umwelt und des Datenmanagements vermittelt.

Die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden den Studierenden so vermittelt, dass sie zu praxisorientiertem Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere zu systematischer Problemanalyse sowie zu methodischem Vorgehen bei der Problemlösung und zu teamorientierter Arbeitsweise befähigt werden. Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln, insbesondere durch die Ableistung der praktischen Ausbildung im Ausland.

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	1
INHALTSVERZEICHNIS.....	2
I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	3
§ 1 Studiendauer und -voraussetzung.....	3
§ 2 Abschlussprüfungen und akademische Grade.....	3
§ 3 Studienziel.....	3
§ 4 Sprachkenntnisse und verwendete Sprachen	3
§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Studienplan.....	3
§ 6 Studienfachberatung.....	5
§ 7 Ablegung von Prüfungen.....	5
§ 8 Prüfungsausschuss	6
§ 9 Prüfende.....	6
§ 10 Prüfungs-, und Prüfungsvorleistungen.....	7
§ 11 Mündliche Prüfungen	8
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	8
§ 13 Wiederholung der Prüfungsleistungen.....	9
§ 14 Zeugnis.....	10
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen.....	10
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis.....	11
§ 17 Unterbrechung der Prüfung.....	12
II. MASTER OF SCIENCE STUDIUM.....	12
§ 18 Zulassungsvoraussetzungen	12
§ 19 Umfang der Master of Science Prüfung	12
§ 20 Umfang des ersten Master of Science Studienjahres	13
§ 21 Umfang des zweiten Master of Science Studienjahres.....	13
§ 22 Master Thesis.....	14
§ 23 Abschlussprüfung.....	15
§ 24 Gesamtnote und Zeugnis	16
III. SONSTIGE REGELUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
§ 25 Zusatzfächer und Ergänzung des Studiums.....	16
§ 26 Ungültigkeit der Prüfung.....	16
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	17
§ 28 Widerspruch.....	17
§ 29 In-Kraft-Treten.....	17

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Studiendauer und -voraussetzung

Die Regelstudienzeit für das Studium bis zum Abschluss des Master of Science beträgt zwei Studienjahre (vier Fachsemester). Die mit überdurchschnittlicher Note bestandene Prüfung des Geomatikstudiums oder eine gleichwertige Prüfung mit einem gleichwertigen Prüfungsergebnis in demselben oder einem verwandten Studiengang ist Voraussetzung für die Aufnahme des Master of Science Studiums.

§ 2 Abschlussprüfungen und akademische Grade

Aufgrund der bestandenen Master of Science Prüfung verleiht die HafenCity Universität Hamburg den akademischen Grad Master of Science (MSc).

§ 3 Studienziel

(1) Durch die Master of Science Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie während des Geomatikstudiums oder eines vergleichbaren Studiums erworben haben, auch selbstständig wissenschaftlich und anwendungsorientiert im Bereich der Hydrographie weiterentwickeln und vertiefen können.

(2) Das Studium erfüllt die Forderungen der „Standards of Competence (Kategorie A)“ der Fédération Internationale des Géomètres (FIG) und der International Hydrographic Organization (IHO) und befähigt die Absolventen, weltweit als verantwortliche Ingenieure in der Hydrographie eingesetzt zu werden.

§ 4 Sprachkenntnisse und verwendete Sprachen

(1) Für den Studiengang Master of Science sind englische Sprachkenntnisse zwingend erforderlich.

(2) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung ist sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abzufassen.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Studienplan

(1) Es gibt folgende Lehrveranstaltungsarten:

a) Seminaristischer Unterricht (SU)

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung

der Studierenden. Er stellt eine Kombination von Lehrvortrag und Übung mit dem Ziel dar, einen Rückkopplungsprozess zwischen Lernenden und Lehrenden zu ermöglichen.

b) Übung (Üb)

Die Übung ist eine Lehrveranstaltungsart mit Anwesenheitspflicht, in der die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bewältigen haben.

c) Praktikum (Pr)

Das Praktikum ist eine Lehrveranstaltungsart mit Anwesenheitspflicht, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen fachpraktische Tätigkeiten durchzuführen haben. Im Praktikum sollen die Studierenden Mess- und Untersuchungsmethoden aus den verschiedenen Anwendungsbereichen der Geomatik erlernen. Sie sollen Erfahrungen und Fertigkeiten im Umgang mit diesen Methoden erwerben und alle zugehörigen Hilfsmittel kennen lernen. Ziel ist es, Sicherheit in der Anwendung der im seminaristischen Unterricht gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen.

d) Seminar (Sm)

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltungsart mit Anwesenheitspflicht, in der der Lehrvortrag durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt oder ersetzt wird.

e) Projekt (Pro)

Das Projekt ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltungsart mit Anwesenheitspflicht, die die Studierenden unter der Moderation der Lehrenden in Gruppenarbeit gestalten.

f) Exkursion (Exk)

Die Exkursion ist eine auswärtige Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der HafenCity Universität Hamburg durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, Einblicke in technisch-organisatorische Probleme der Berufspraxis und entsprechende Kenntniserweiterungen in speziellen Fachgebieten zu vermitteln.

(2) Regelungen zur Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen

Für die Lehrveranstaltungsarten Übung, Praktikum, Seminar und Projekt besteht Anwesenheitspflicht. Sie ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an 80 % der für die Lehrveranstaltung festgelegten Anzahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Ist die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, wird der der Lehrveranstaltung zugeordnete Leistungs- oder Studiennachweis nicht erteilt. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Regelungen zu Exkursionen

Exkursionen, die von Studierenden und Angehörigen des Departments Geomatik gemeinsam organisiert und durchgeführt werden, sind Bestandteil der Ausbildung. Die Dauer der Exkursion beträgt höchstens zehn Tage. Das Department kann nur dann Exkursionen durchführen, wenn nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Reisekostenvergütungen und Zuschüssen bei der Teilnahme an auswärtigen Lehrveranstaltungen (Exkursionen) für die Hamburger Hochschulen die Finanzierung zu den dort genannten Sätzen gesichert ist.

(4) Das gesamte Studium ist in Module eingeteilt. Ein Modul ist eine fachlich selbstständige Einheit eines oder mehrerer zusammenhängender Fächer mit einem eigenen Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot, das über maximal ein Studienjahr läuft und mit mindestens einer Prüfungsleistung abschließt.

(5) Das Master of Science Studium kann getrennt vom Geomatik-Studium durchgeführt werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach § 18 erfüllt sind. Das gesamte Master of Science Studium umfasst 120 CP (Credit Points). Das Lehrangebot des Master of Science Studiums verteilt sich wie folgt auf die nachstehenden Gebiete:

- Anteile der mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen: ca. 3 %
- Anteile der fachlichen Grundlagen ca. 17 %
- Anteile der fachlichen Vertiefung ca. 45 %
- Anteile der übergreifenden Inhalte ca. 10 %
- Anteile der Projektarbeiten ca. 26 %

(6) Das Department stellt für das Master of Science Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Fach Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen Studienjahren ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Den Studierenden wird empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Fächer werden vom Department Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Der Studienplan wird vom Departmentvorstand beschlossen, er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

§ 6 Studienfachberatung

(1) Durch eine Studienfachberatung sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Information über Einzelheiten und Gestaltung des Studienablaufs;
- Studienfachberatung von Hochschul- oder Studienfachwechslerinnen beziehungsweise Studienfachwechslern;
- Studienfachberatung bei Überschreiten der Prüfungsfristen nach §7.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit des Master of Science Studiums nach § 1 um zwei Semester überschritten haben, müssen an einer Studienfachberatung teilnehmen. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung bei Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden exmatrikuliert (§ 35 Absatz 2 Nummer 8 HmbHG).

(3) Vom Departmentvorstand wird eine Professorin oder ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt. Sie oder er hält regelmäßig Sprechstunden ab und sorgt für die Durchführung regelmäßiger Informationsveranstaltungen. Insbesondere zur Klärung fachspezifischer Probleme kann sie oder er andere Professorinnen oder Professoren heranziehen.

§ 7 Ablegung von Prüfungen

(1) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer die Master of Science Prüfung in demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang in oder nach einem Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in der jeweils geltenden Fassung endgültig nicht bestanden hat. Das gilt auch für Prüfungen verwandter und vergleichbarer Studiengänge außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes; § 37 Absatz 1 Satz 2 HmbHG gilt entsprechend.

(2) Die für das Bestehen der Master of Science Prüfung erforderlichen Leistungs- und Studiennachweise und sonstigen Bescheinigungen sollen bis zum Ende des zweijährigen Master of Science Studiums dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich vorgelegt werden.

(3) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzule-

gen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, oder die Bearbeitungsfrist angemessen verlängern.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen des Studienganges und die durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder des Studienganges an: Das vorsitzende Mitglied und eine Professorin beziehungsweise ein Professor als Stellvertreterin beziehungsweise als Stellvertreter, eine akademische Mitarbeiterin beziehungsweise ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende beziehungsweise ein Studierender des Studienganges. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und für jedes Mitglied eine Vertretung werden vom Departmentvorstand gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen beziehungsweise Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. Er berichtet alle zwei Jahre dem Departmentvorstand über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei seiner Abwesenheit die seiner Stellvertretung. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Für die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss die Termine festgesetzt. Er legt für das jeweilige Semester einen Prüfungsplan aus. Die Studierenden melden sich für Prüfungen, an denen sie teilnehmen möchten, an. Zwingend notwendige Terminverschiebungen sind vom Prüfungsausschuss spätestens 14 Tage vor dem dann neu festgesetzten Termin bekannt zugeben. Der Prüfungsausschuss kann besondere Prüfungstermine vorsehen.

(7) Bieten die Prüfenden zusätzliche Prüfungen an, müssen diese dem Prüfungsausschuss so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie durch Aushang spätestens vier Wochen vor dem zusätzlichen Prüfungstermin allgemein bekannt gegeben werden können.

§ 9 Prüfende

(1) Zur Prüferin beziehungsweise zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der HafenCity Universität Hamburg lehrt oder mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professorinnen beziehungsweise Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufga-

ben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter können nur für die von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen zu Prüfenden bestellt werden. Für Zweitgutachten der Master Thesis können auch Angehörige des wissenschaftlichen Personals bestellt werden. In Ausnahmefällen können auch Personen zu Prüfenden bestellt werden, die nicht Mitglieder der HafenCity Universität Hamburg sind, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfenden werden vom Departmentvorstand bestellt.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt aus dem Kreise der bestellten Prüfenden die betreuenden Prüfenden für die Master Thesis (§ 22) der Studierenden. Die Prüfenden sind durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses rechtzeitig, nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt bekannt zu geben. Die Studierenden können für die vorgenannten Arbeiten Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 8 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10 Prüfungs-, und Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden aufgrund einer in Absatz 3 geregelten Prüfungsart für jeweils ein Fach erbracht; für jede Prüfungsleistung wird ein benoteter Leistungsnachweis ausgestellt. Soweit die Prüfungs- und Studienordnung nichts anderes bestimmt, setzt die Prüferin beziehungsweise der Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung nach Anhörung der Studierenden die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Art und Umfang der zugelassenen Hilfsmittel, fest.

Ist der Prüfungsleistung als Prüfungsvorleistung ein Praktikum, ein Seminar oder ein Projekt zugeordnet, so wird der Leistungsnachweis nur dann erteilt, wenn die oder der Studierende die für die vorgenannten Lehrveranstaltungsarten in § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben b und c) festgelegte Anwesenheitspflicht erfüllt hat.

(2) Eine Studienleistung (SL) wird durch eine der in Absatz 3 genannten Prüfungsarten für jeweils ein Fach erbracht. Sie wird bewertet, aber nicht benotet. Für eine bestandene Studienleistung wird ein Studiennachweis erteilt. Eine Prüfungsvorleistung (PVL) ist eine Studienleistung, die bestimmten Prüfungsleistungen zugeordnet ist. Die Prüfungsleistung darf erst erbracht werden, wenn die ihr zugeordnete Prüfungsvorleistung bestanden ist. Die Zuordnung ergibt sich aus den einschlägigen Regelungen der nachfolgenden Abschnitte. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen werden durch folgende Prüfungsarten erbracht:

1. Klausur (K), (kontrollierte Form der Leistung)

Eine Klausurarbeit ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Klausuren überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90 Minuten, höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung (MP), (kontrollierte Form der Leistung)

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen.

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15, höchstens 30 Minuten.

3. Referat (Ref)

Ein Referat besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im schriftlichen Teil sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im mündlichen Teil sind sie auf der Grundlage des schriftlichen Teils frei vorzutragen und in einer anschließenden Diskussion zu

vertreten. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 30 Minuten. Die Vorbereitungszeit für das Referat beträgt höchstens sechs Wochen.

4. Praktikumsabschluss (P)

Ein Praktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studierenden die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten Arbeiten erfolgreich durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch begleitende Kolloquien und/oder anhand von Protokollen und/oder schriftlicher Aufgabenlösungen nachgewiesen haben.

(5) Die Prüfungsleistungen müssen von einer nach § 9 Absatz 1 bestellten Prüferin beziehungsweise einem Prüfer mit den in § 12 Absatz 2 festgelegten Noten bewertet werden.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin beziehungsweise eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 9 Absatz 1 Prüfungsberechtigten gehören oder ein Hochschulstudium für das betreffende Prüfungsfach abgeschlossen haben. Die verantwortliche Prüferin beziehungsweise der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden fest.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der HafenCity Universität Hamburg als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen wollen, können vom Prüfungsausschuss als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen werden. Im Übrigen sind Studierende zu bevorzugen, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag des oder der Studierenden ausschließen, wenn die Öffentlichkeit für sie oder ihn einen besonderen Nachteil besorgen lässt.

§ 12 Bewertung der Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen

(1) Zu bewerten sind jeweils die Leistungen der einzelnen Studierenden. Arbeiten von Gruppen können für Einzelne nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ermöglicht. Ferner muss in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die einzelnen Studierenden den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig erläutern und vertreten können. Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches in erster Linie dazu dient, festzustellen, ob es sich um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 30 Minuten.

(2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch Leistungspunkte, die von den jeweiligen Prüfern festgesetzt werden. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt folgendes Schema:

Leistungspunkte	Note	Beschreibung
15	ausgezeichnet	eine besonders herausragende Leistung
14 bis 13	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12 bis 10	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
09 bis 07	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
06 bis 05	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
04 bis 00	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Leistungspunkte der Prüfungsleistungen werden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Bei den Prüfungsleistungen können die Studierenden im Falle einer Bewertung mit weniger als 05 Leistungspunkten beziehungsweise nicht ausreichender Benotung die Unterlagen für kurze Zeit einsehen und beantragen, dass die Prüfungsleistung von einer zweiten Gutachterin beziehungsweise von einem zweiten Gutachter bewertet wird, die oder der von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 9 Absatz 1 bestellten Prüfenden zu bestimmen ist. Die Leistungspunkte der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Wird eine Prüfungsleistung bei der zweiten Wiederholung mit weniger als 05 Leistungspunkten bewertet, können die Studierenden eine ergänzende mündliche Überprüfung beantragen, die über eine Bewertung von 05 oder weniger Leistungspunkten entscheidet. Die mündliche Überprüfung soll mindestens 15, höchstens 30 Minuten dauern. §11 gilt entsprechend.

(5) Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsvorleistungen bestanden sind und mindestens 05 Leistungspunkte in der festgelegten Prüfungsart erreicht wurden.

(6) Die Studierenden können einmal im Master of Science Studium eine zusätzliche Prüfungsleistung in Form eines Referats erbringen. Über das Thema für das Referat und den Zeitpunkt seiner Ausgabe entscheidet die Prüferin beziehungsweise der Prüfer. Dazu ist vom Studierenden ein Antrag über die Prüferin beziehungsweise den Prüfer an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Die für das Referat erteilten Leistungspunkte werden mit dem Faktor 0,5 multipliziert und zur Gesamtpunktzahl des entsprechenden Abschlusses addiert.

(7) Prüfungsvorleistungen sind erfolgreich erbracht, wenn sie mit mindestens 05 Leistungspunkten bewertet werden. Eine erfolgreich erbrachte Prüfungsvorleistung wird als „bestanden“, eine nicht erfolgreich erbrachte als „nicht bestanden“ bezeichnet. Im übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und 5 für sie entsprechend.

(8) Das Studienangebot wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) kreditiert. Die Zuordnung der Credit Points ergibt sich aus den einschlägigen Regelungen der nachfolgenden Abschnitte.

§ 13 Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel zum nächsten Prüfungstermin, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres abgelegt werden. Wird eine nicht bestandene Prüfung nicht innerhalb eines Jahres wiederholt,

ist die entsprechende Prüfung nicht bestanden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, gilt die entsprechende Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Ist die Master Thesis (§22) mit insgesamt weniger als 05 Leistungspunkten bewertet worden, gilt sie als nicht bestanden. Die Master Thesis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bewertungsergebnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beantragt werden. Wird diese Frist versäumt, gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. In begründeten Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studienganges oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Prüfungsleistungen, denen gleichwertige Prüfungsanforderungen zugrunde lagen, bei der Zählung nach den Absätzen 2 und 3 berücksichtigt.

§ 14 Zeugnis

(1) Sämtliche Zeugnisse und Bescheinigungen sind sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abzufassen.

(2) Wenn die entsprechende Master of Science Prüfung bestanden ist, ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, in dem die Prüfungsvorleistungen, die Noten der Prüfungsleistungen, das Thema und die Note der Master Thesis sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. Das Berechnungsschema der Gesamtnote ist im Zeugnis anzugeben. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Bestehen aller vorgeschriebenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen und der Master Thesis festgestellt wird und alle notwendigen Bescheinigungen beigebracht sind. Ferner ist im Zeugnis der Tag des Bestehens der Prüfung anzugeben.

(3) Wer das Studium beendet, ohne die entsprechende Master of Science Prüfung bestanden zu haben, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Bescheinigung über die Exmatrikulation von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Prüfungsleistungen mit Noten und die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass die entsprechende Abschlussprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(4) Wer die Master of Science Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in Studiengängen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

(2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1 entsprechend.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. In den Fällen der Absätze 1 und 2 entscheidet er auch, welche Auflagen zu erfüllen sind.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Unternehmen Studierende bei einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die oder der jeweiligen Aufsichtführende über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfungsleistung offenkundig, werden die Studierenden nicht von der Fortführung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die Studierenden werden unverzüglich über die gegen sie erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses; auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt das vorsitzende Mitglied oder der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise 0 Leistungspunkten bewertet. Unterstützen Studierende einen Täuschungsversuch, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.

(2) Studierende, die schuldhaft einen Ordnungsverstoß begehen, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, können von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn das störende Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt wird. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise 0 Leistungspunkten bewertet. Anderenfalls ist den Studierenden alsbald erneut Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung zu erbringen.

(3) Werden die Prüfungsleistungen Referat und Praktikumabschluss nach § 10 oder die Master Thesis nach § 22 nicht fristgemäß erbracht oder erscheinen Studierende zu einem Prüfungstermin der mündlichen Prüfung nach § 10 Absatz 4 oder zur Abschlussprüfung nach § 23 nicht, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise 0 Leistungspunkten bewertet. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsleistung zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von den Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 17 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die vorgenannten Regelungen gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 17 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können Prüfungen aus wichtigem Grund unterbrechen.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass eine Erkrankung vorliegt. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbrechen Studierende die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfungsleistung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise 0 Leistungspunkten bewertet.

(4) § 16 Absatz 4 gilt entsprechend.

II. Master of Science Studium

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium kann zugelassen werden, wer

1. einen mit mindestens der Gesamtnote gut bewerteten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Geomatik oder einem verwandten Studiengang von mindestens drei Jahren Dauer besitzt, oder einen mit mindestens der Gesamtnote gut bewerteten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem nahestehenden technischen Studiengang mit mindestens drei Jahren Dauer und berufspraktische Zeiten von mindestens einem halben Jahr besitzt,
2. den Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch Vorlage
 - a) des Zeugnisses der Fachhochschulreife oder des Abschlusszeugnisses der Klasse 12 der gymnasialen Oberstufe jeweils mit der Note befriedigend oder besser im Fach Englisch oder
 - b) einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten englischen Sprachtests oder
 - c) einer Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen, die den oben genannten Leistungen gleichwertig sind.

Eine Auswahlkommission, bestehend aus einem Vertreter des Studiengangs und einem weiteren Vertreter des Lehrkörpers erstellt eine Rangliste, die die fachlich qualifiziertesten Bewerber der Zulassungsstelle empfiehlt. Die Zuständigkeit für die Prüfung der formellen Zulassungsvoraussetzungen sowie die endgültige Entscheidung über die Zulassung zum Studium obliegt dem Studierendensekretariat der HafenCity Universität Hamburg.

§ 19 Umfang der Master of Science Prüfung

Die Master of Science Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungs- und Prüfungsvorlesungen der beiden Studienjahre (§ 20 und § 21), der Master Thesis (§ 22) und einer Abschlussprüfung (§ 23).

§ 20 Umfang des ersten Master of Science Studienjahres

Das erste Jahr des Master of Science Studienganges umfasst das 1. und 2. Semester und besteht aus den folgenden Modulen, die jeweils durch die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen abzuschließen sind:

(Abkürzungen : LVA=Lehrveranstaltungsart, PVL=Prüfungsvorleistung (K, MP, P, Ref)
 PL=Prüfungsleistung (K,MP), K=Klausur, MP=mündliche Prüfung, Ref=Referat,
 P=Praktikumsabschluss, SeU=Seminaristischer Unterricht, Prak=Praktikum, Pro=Projekt,
 G=Gewicht für die Gesamtnote, CP=Credit Points)

	LVA	PVL	PL	G	CP
Modul : Datenverarbeitung					
	Prak	X			
	SeU		K/MP	2,0	6
Modul : Höhere Geodäsie					
	Prak	X			
	SeU		K/MP	2,5	7
Modul : Hydrographische Grundlagen					
	Prak	X			
	SeU		K/MP	2,0	8
Modul : Hydrographie II					
	Prak	X			
	SeU		K/MP	2.5	9
Modul : GIS-Hydrographie					
	Prak	X			
	SeU		K/MP	2,5	7
Modul : Hydrographie III					
	Prak	X			
	SeU		K/MP	3.0	9
Modul : Navigation					
	Prak	X			
	SeU		K/MP	2,5	7
Modul : Praxis					
	Prak	X			
	SeU				7
Summe				17,0	60

§ 21 Umfang des zweiten Master of Science Studienjahres

Das zweite Jahr des Master of Science Studienganges umfasst das 3. und 4. Semester und besteht aus den folgenden Modulen, die jeweils durch die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen abzuschließen sind:

(Abkürzungen : LVA=Lehrveranstaltungsart, PVL=Prüfungsvorleistung (K, MP, P, Ref)
 PL=Prüfungsleistung (K,MP), K=Klausur, MP=mündliche Prüfung, Ref=Referat,
 P=Praktikumsabschluss, SeU=Seminaristischer Unterricht, Prak=Praktikum, Pro=Projekt,
 G=Gewicht für die Gesamtnote, CP=Credit Points, A=Department Architektur,
 BIW=Department Bauingenieurwesen, S=Department Stadtplanung)

	LVA	PVL	PL	G	CP
Modul : Maritime Geologie und Geophysik					
	Prak	X			
	SeU		K/MP	2,0	7
Modul : Grundlagen der Ozeanographie					
	Prak	X			
	SeU		K/MP	2,0	6
Modul : Maritime Umwelt					
	Prak	X			
	SeU		K/MP	2,0	6
Modul : Softwaretechnik					
	Prak	X			
	SeU		K/MP	2,0	6
Modul: Wahlpflichtfach aus den Bereichen A, BIW, S					
	Prak	X			
	SeU		K/MP	2,0	5
Modul : Projekt					
	Prak	X			
	SeU		K/MP	2,5	9
Master Thesis (§ 22)					
				8,0	20
Abschlussprüfung (§ 23)					
				2,5	
Summe					
				23,0	60

§ 22 Master Thesis

(1) Durch die Master Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, Probleme aus den wissenschaftlichen, anwendungsorientierten und beruflichen Tätigkeitsfeldern dieses Studienganges selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten, die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen sowie wissenschaftlich und anwendungsorientiert die erworbenen Erkenntnisse weiterzuentwickeln und zu vertiefen.

(2) Die Master Thesis kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Departments betreut werden. Den Studierenden ist zu empfehlen, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist von drei Monaten bearbeitet werden kann.

(3) Die Master Thesis wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Master Thesis ist spätestens drei Monate nach ihrer Ausgabe in drei Exemplaren (ein Prüfungsexemplar – Ausfertigung für den Prüfer –, ein Auslegeexemplar und eine Ausfertigung für die oder den zweiten Prüfenden) bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um insgesamt höchstens einen Monat verlängern; die Verlängerung darf zu keiner Bearbeitungsdauer von mehr als vier Monaten führen. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin beziehungsweise des betreuenden Prüfers einzuholen. In Härtefällen kann vom Prüfungsausschuss eine Unterbrechung genehmigt werden. § 17 gilt entsprechend.

(4) Zusammen mit der Master Thesis ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit – ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(5) Die Master Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise von dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise von einem zweiten Prüfer bewertet, die oder der von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 9 Absatz 2 bestellten Prüfenden benannt wird. Über die Bewertung der Master Thesis ist ein schriftliches Gutachten anzufertigen. Vor der Festsetzung der Note können die beiden Prüfenden gemeinsam ein ergänzendes Kolloquium mit den betreffenden Studierenden durchführen. Das Ergebnis ist in die Bewertung mit einzubeziehen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 30 Minuten. § 11 gilt entsprechend. Die Bewertung erfolgt von jeder Prüferin beziehungsweise von jedem Prüfer entsprechend § 12 Absatz 2.

(6) Die Master Thesis wird vom Department mit Zustimmung der Studentin beziehungsweise des Studenten öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt nach der Bewertung der Master Thesis für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.

(7) Für die Einzelbewertungen der Master Thesis gilt § 12 Absatz 2. Die Note der Master Thesis ergibt sich durch Mittelwertbildung der beiden Einzelbewertungen, Leistungspunkte mit Nachkommastellen sind aufzurunden.

§ 23 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 bis höchstens 60 Minuten Dauer, die überwiegend das Themengebiet der Master Thesis zum Gegenstand hat. Die Prüfung ist in erster Linie eine Verständnisprüfung, die sich nicht isoliert auf einzelne Sachgebiete bezieht. § 11 gilt entsprechend.

(2) Für die Abschlussprüfung wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine Prüfungskommission eingesetzt. Diese Kommission besteht aus insgesamt drei Mitgliedern, der Betreuerin oder dem Betreuer der Master Thesis, in der Regel der Zweitbewerberin oder dem Zweitbewerber der Master Thesis und einer Professorin beziehungsweise einem Professor des Departments. Es ist ein Protokoll anzufertigen. Die Prüfung leitet ein vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmtes Mitglied der Prüfungskommission. Der Termin der Prüfung wird von der Prüfungskommission festgesetzt.

(3) Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten. Außerdem sind die einzelnen Bewertungen der drei Prüfungskommissionsmitglieder aufzunehmen. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Die Note der Abschlussprüfung ergibt sich aus der Mittelwertbildung der Einzelbewertungen der drei Mitglieder der Prüfungskommission. Kommastellen unter 0,5 sind abzurunden.

(5) Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 18,
2. die Nachweise über die bestandenen studienbegleitenden Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen nach § 20 und § 21,
3. der Nachweis über die bestandene Master Thesis (§ 22),
4. eine Erklärung nach § 7.

§ 24 Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Master of Science Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen, die Master Thesis und die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Leistungspunkte multipliziert mit dem Gewicht nach § 20 und § 21. Haben Studierende eine zusätzliche Leistung im zweiten Studienjahr nach § 12 Absatz 6 erbracht, werden diese Leistungspunkte mit 0,5 multipliziert und zur Gesamtnote addiert. Die Gesamtnote einer bestandenen Master of Science Prüfung lautet:

über und genau	580 Punkte	ausgezeichnet
weniger als 580 bis 520 Punkte		sehr gut
weniger als 520 bis 400 Punkte		gut
weniger als 400 bis 280 Punkte		befriedigend
weniger als 280 bis 200 Punkte		bestanden

(3) In das Zeugnis zur Master of Science Prüfung ist der Titel und die Note der Master Thesis und die Note der Abschlussprüfung mit aufzunehmen.

(4) Das Zeugnis wird ausgestellt, wenn die Abschlussprüfung (§ 23) erfolgreich bestanden ist.

(5) Das Zeugnis wird um ein „diploma supplement“ ergänzt, das Angaben über die Hochschule und die wesentlichen Inhalte der Ausbildung enthält.

(6) Das Zeugnis wird um ein Zertifikat ergänzt, das die internationale Anerkennung des Studienganges durch die FIG/IHO (§3 Absatz 2) bescheinigt.

III. Sonstige Regelungen und Schlussbestimmungen

§ 25 Zusatzfächer und Ergänzung des Studiums

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den gewählten Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Noten werden jedoch bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt. Das Ergebnis von Prüfungen in Zusatzfächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Die Studierenden können nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften auch an Lehrveranstaltungen anderer Departments der HafenCity Universität Hamburg sowie an Lehrveranstaltungen anderer Hamburger Hochschulen teilnehmen.

§ 26 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen, die für die Master of Science Prüfung erforderlich waren, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Prüfungsleistungen mit der Note "nicht ausreichend" bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Master of Science Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändi-

gung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Master of Science Prüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der geltenden Fassung entsprechend.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Die schriftlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen werden den betreffenden Studierenden nach Bekanntgabe der Bewertung zurückgegeben. Dies gilt nicht für die Prüfungsleistung Referat, die Protokolle der mündlichen Prüfungen und Kolloquien sowie für die Master Thesis. Diese werden fünf Jahre aufbewahrt. Die Frist beginnt mit der Exmatrikulation zu laufen. Den Studierenden kann auf Antrag innerhalb dieser Frist Einsicht in die von ihnen erbrachten schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie bei mündlichen Prüfungen und Kolloquien in die Prüfungsprotokolle gewährt werden.

§ 28 Widerspruch

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:

1. ein durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten bestimmtes Mitglied der Verwaltung der Hochschule mit der Befähigung zum Richteramt,
2. je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der Studierenden aus dem Studiengang.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 sowie je zwei Stellvertretungen werden vom Departmentvorstand auf Vorschlag ihrer Gruppe für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 und ihre Stellvertretungen dürfen nicht zugleich einem der zuständigen Prüfungsausschüsse als Mitglied oder Stellvertretung angehören.

(2) Der Widerspruchsausschuss darf die Bewertung von Prüfungsleistungen nur daraufhin überprüfen, ob von den Prüfenden maßgebende Vorschriften nicht beachtet, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt wurden. Hält der Widerspruchsausschuss einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet und ist nicht eine bestimmte Bewertung allein Rechts, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten sind und/oder andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende zu bestellen sind.

(3) Der Widerspruchsausschuss kann die an der Bewertung der angegriffenen Prüfungsleistung beteiligte Prüferin beziehungsweise den beteiligten Prüfer anhören. Die Prüferin oder der Prüfer ist im Rahmen der Anhörung befugt, die vom Widerspruchsausschuss beanstandete Bewertung zu verbessern.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2008/2009.